

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 01.10.2026, **Mehrfache Veröffentlichung:** 08.10.2026

Öffentlich einsehbar bis: 01.10.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006910

Publizierende Stelle

Kanton Bern, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Neubau zwei Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Einstellhalle, Pieterlen

1. Veröffentlichung

Titel des Bauprojekts

Neubau zwei Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Einstellhalle

Bauherrschaft

ARGE Projekt «Pieterlen», bestehend aus Winnewisser Generalplanung GmbH und Steiner Development AG

c/o Winnewisser Generalplanung GmbH

Zentweg 21d

3006 Bern

Schweiz

Vertretung der Bauherrschaft

Andrea Giroud-Kaiser, Rechtsanwältin

Wohnsitz:

Advokatur Giroud-Kaiser

Hauptstrasse 3

3250 Lyss

Projektverfasser

Winnewisser Baumanagement AG

CHE-115.572.323

Zentweg 21d

3006 Bern

Bauvorhaben

Neubau zwei Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Einstellhalle

Projektänderung

- Reduktion der grösseren Spielfläche
- Anpassungen Fensterflächen, Abstellplätze für Fahrräder und Elektromobilität

- Bemassung der Fassaden

Adresse des Bauprojekts

Bürenstrasse 2a, 2b und 2c
2542 Pieterlen

Parzelle

798 und 1651

Zone

Mischzone 3 / Wohnzone 3

Ausnahmen

Unterschreiten Strassenabstand durch grössere Spielfläche und querende Werkleitungen nach Art. 80 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 81 Abs. 1 SG und Art. 212 Abs. 4 GBR

Hinweise

- Bauten/Pfähle im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen
- Wärmeentzug mittels Erdsonden
- Gewässerschutzbereich üB
- Konsultationsbereiche von Eisenbahnanlagen, welche der StFV unterliegen

Geschäftsnummer

eBau Nr. 2022-9556 / 96152

Elektronische Auflage

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/96152>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die Profile im Gelände verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Kontaktstelle

Einwohnergemeinde Pieterlen

Hauptstrasse 6

2542 Pieterlen

Frist

Ablauf der Frist: 02.11.2026